

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Errichtung einer PV-Anlage auf der Schule am Gernerplatz; Ergebnis der Prüfung einer Lösung mit Fremdvergabe und Beschluss über weiteres Vorgehen

Beratungsfolge

22.03.2018

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Puchheim nimmt Abstand von der Fremdvergabe zur Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage auf der Schule am Gernerplatz. Am Grundsatz zur Errichtung einer PV-Anlage auf diesem Gebäude wird festgehalten und die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung zu planen und die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Über den Fortgang ist in den zuständigen Ausschüssen zu berichten und zu beschließen.

Vorschlagsbegründung

Im Zuge der Erweiterung und Sanierung der Schule am Gernerplatz wurde vom Stadtrat beschlossen, eine PV-Anlage auf der Schule zu errichten. Bei den Beratungen wurde von der Verwaltung vorgeschlagen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vollständig fremd zu vergeben. Voraussetzung hierfür war aber, u.a. aus wirtschaftlichen Gründen, dass dieses Verfahren die Eigenstromnutzung (Eigenstromprivileg) nicht gefährdet. Da zum Zeitpunkt des Prüfauftrages an die Verwaltung die Baumaßnahme schon weit fortgeschritten und die Rechts- und Angebotslage (bis heute) sehr schwer zu beurteilen war, wurden baulich bereits vorbereitende Maßnahmen ergriffen, um bei einer späteren Installation der PV-Anlage nicht mehr in die Bausubstanz eingreifen zu müssen. Konkret wurden Ständer für PV-Module auf dem Dach und eine Zuleitung vom Dach zur Übergabestation errichtet.

Nach Prüfung diverser Angebote durch die Verwaltung ist leider festzustellen, dass sämtliche auf dem Markt angebotenen Dienstleistungen auf Grund einer nicht eindeutigen Rechtslage ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Risiko für den Auftraggeber (Stadt Puchheim) bergen. Konkret geht es

hierbei um das Eigenstromprivileg, wenn die Anlage nicht durch den Eigentümer des Gebäudes (Stadt Puchheim) errichtet wurde. Obwohl hierbei grundsätzlich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, verbleibt ein Restrisiko, dass dann, wenn die Anlage nicht durch den Eigentümer errichtet wird und somit in dessen Eigentum steht, das Eigenstromprivileg keine Anwendung finden könnte. Damit ist die wirtschaftliche Basis für die PV-Anlage ebenfalls in Gefahr. Keiner der am Markt befindlichen Anbieter ist nach einer ersten Sichtung bereit, dieses rechtliche und wirtschaftliche Risiko zu tragen. Das Risiko wird stets auf den Auftraggeber abgewälzt. Damit würde für die Stadt Puchheim als Auftraggeber die Situation entstehen, dass zwar der Errichtungs- und Betriebsaufwand in personeller Sicht vermieden werden könnte, aber die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken bei der Stadt verblieben. Insoweit scheiden nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung diese Modelle aus Sicht der Verwaltung leider aus.

Derzeit sind am Markt diverse weitere Modelle angeboten. Diese Konstrukte sehen u.a. die kostenlose Überlassung von Dachflächen mit einem vergünstigten Strombezug des Gebäudeeigentümers durch den Betreiber der Anlage (Wegfall EEG-Umlage) und ggf. weiteren Dienstleistungen vor. Diese Modelle bergen aus Sicht der Verwaltung ebenfalls erhebliche rechtliche Probleme, auch wenn die Modelle angeblich von Kommunen und Kirchen abgeschlossen wurden. Zum einen ergibt sich das Problem, dass nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz Dächer nicht kostenfrei zur wirtschaftlichen Nutzung durch Dritte überlassen werden dürfen. Dies würde im Übrigen auch zu Problemen hinsichtlich der Gleichbehandlung mit Pächtern bereits überlassener Dächer führen. Zum anderen ist der Strombezug einer Kommune unserer Größenordnung sogar EU-weit auszuschreiben. Eine Aufteilung in kleinere Lose, nur um dann den Strom vom eigenen Dach von einem Dritten zu beziehen, ist nicht zulässig. Des Weiteren steht diesem Strombezug auch ein bestehender Liefervertrag entgegen, von dem sicher bei Eigenstrombezug abgewichen werden kann, aber nicht bei Fremdbezug. Selbst wenn dies möglich wäre, stellt sich dann die Frage, welcher Lieferant die noch fehlende Differenzmenge an Strom zu liefern hätte.

Insgesamt ist sowohl die lange Dauer der Prüfung des Modelles durch die Verwaltung, welche aber im Wesentlichen der sehr schwierigen Rechtslage geschuldet ist, als auch die derzeitige Rechtslage für den Betrieb solcher Anlagen unbefriedigend. Augenscheinlich wurden bei der Gestaltung durch den Gesetzgeber nur der private Grundstückseigentümer mit dem kleinen Haus und die Stromkonzerne betrachtet. Die zunehmende Anzahl von Stadt- und Regionalwerken, welche für ihre Eigentümer die Energiewende umsetzen sollen, kann bei dieser rechtlichen Gestaltung weder rechtlich sauber noch wirtschaftlich tragbar tätig werden.

Aus den vorgenannten Gründen verbleibt für die Stadt Puchheim, wenn weiterhin an der Errichtung einer PV-Anlage auf der Schule am Gernerplatz festgehalten werden soll, nur der Weg die Anlage selbst zu errichten und zu betreiben, wobei Wartung, Überwachung und Monitoring der Anlage nach Errichtung als Dienstleistung vergeben werden kann. Die Investition, die steuerlichen Angelegenheiten und das Betriebsrisiko verbleiben aber bei der Stadt Puchheim als Eigentümer.

☒ Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.

☐ Haushaltsmittel sind nicht ausreichend vorhanden, es ist eine überplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

☐ Haushaltsmittel sind nicht vorhanden, es ist eine außerplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

Bearbeiter/in: Herr Heitmeir

Freigabe: